

SV-DJK Taufkirchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der in Taufkirchen bei München durch Verschmelzung neu entstandene Sportverein führt den Namen „SV-DJK Taufkirchen e.V.“ (SV: **S**portverein; DJK: **D**eutsche **J**ugend**k**raft). Der Verein ist der Zusammenschluss der beiden Taufkirchner Sportvereine SV Taufkirchen 1962 e.V. (gegründet am 19.05.1962) und DJK Taufkirchen e.V. (gegründet am 21.07.1971). Er hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband München und Freising (DJK-DV) und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) bzw. der Fachverbände. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
4. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenständigkeit der Vereinsjugend innerhalb des Vereins anerkennt. Der Vereinsjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildung. Die Vereinsjugendordnung ist für die Vereinsjugend verbindlich.
- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, z.B. durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung, Unterhalt und Nutzung von Sportanlagen oder ergänzenden Einrichtungen, sowie von Anlagen oder Einrichtungen, die der Bildung, Jugenderziehung und Jugendhilfe dienen.
- 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds werden Mitgliederbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.
- 5.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und den betreffenden Fachverbänden sofort an.
- 5.6 Ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereines, können auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen des steuerlich zulässigen, mit einer Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) entlohnt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Gesellschaft und Kirche. Dem Erreichen dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er richtet sich aus an Werten, die in der christlichen Tradition verankert sind.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Er nimmt an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der BLSV- und DJK-Verbände teil.
5. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsvollen Staatsbürgern zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.
6. Er verurteilt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Unter besonderem Schutz stehen Kinder und Jugendliche.

§ 3 Mitgliedschaft – Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Leitung der jeweiligen Abteilung entscheidet über die Aufnahme, das Präsidium hat ein Veto-Recht
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen bei gemeindlichen Einrichtungen auch die von der Gemeinde erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen während des Übungsbetriebes ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt § 6.
8. Der Erwerb einer Kurzmitgliedschaft im Verein ist für bestimmte Sportangebote in Absprache mit dem Präsidium möglich.

Die Kurzmitgliedschaft ist auf eine Dauer von mindestens 3 Monaten bis max. 6 Monaten beschränkt und endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Der Beitrag ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

2. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch das Präsidium von diesem mit Zustimmung des Abteilungsleiters aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, kann ein Mitglied nach mehrfacher Mahnung und Anhörung des Abteilungsleiters vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Abteilungen oder der Organe des Vereins verstoßen, können nach Anhörung durch das Präsidium von diesem mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ersatz eines dem Verein ggf. entstandenen finanziellen Schadens.
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzusenden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung im Bedarfsfall eine Abteilungsaufnahmegebühr, einen Abteilungsbeitrag und gegebenenfalls einen außerordentlichen Abteilungsbeitrag erheben.
3. Die unter 1. und 2. genannten Gebühren und Beiträge werden jährlich, halb- oder vierteljährlich im Voraus mittels Einzugsverfahren abgebucht.
4. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
5. Das Präsidium kann in außerordentlichen Fällen einen ermäßigten Beitrag festlegen.
6. Die Einzelheiten der Beiträge und Gebühren sowie die Abwicklung des Beitragswesens ergeben sich aus der Rückseite des Aufnahmeantrags und der Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausnahme s. §9
2. Gewählt werden können alle Volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ausnahme siehe § 15.2.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Vereinsrat

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr statt. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
3. Stimmberechtigt sind folgende Personen:
 - a) die Ehrenmitglieder
 - b) die Präsidiumsmitglieder
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) die Mitglieder des Vereinsrates
 - e) die in den Abteilungsversammlungen gewählten DelegiertenJeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Personen gemäß § 9 Ziffer 3 schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die stimmberechtigten Personen werden persönlich schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Die Einberufung ist in einer Tageszeitung, einem Anzeigenblatt oder einem gemeindlichen Mitteilungsblatt, soweit diese in Taufkirchen verbreitet werden, zu veröffentlichen.

Zwischen dem Tag der Einladung der stimmberechtigten Personen und der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen und in einem Vereinsmitteilungsblatt soll auf die Delegiertenversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist.
 - g) Bericht der Abteilungen
 - h) Bericht des Vereinsrates
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
8. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt..
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden
11. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) vom Präsidium
 - d) von den Abteilungen
 - e) vom Vereinsrat
12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen, bzw. wenn bei Wahlen mehr als 1 Wahlvorschlag vorliegt.
14. Das Rederecht ist auf die Delegierten beschränkt.

§ 10 Wahl und Anzahl der Delegierten aus den Abteilungen

1. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Abteilungen: Jede Abteilung bis zu 50 Mitgliedern hat 2 Delegierte zu wählen. Die Delegiertenzahl erhöht sich für jede weitere angefangene 50 Mitglieder um 1 Delegierten.
Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung darf die Zahl 8 nicht übersteigen. Jede Abteilung wählt mindestens 2 Ersatzdelegierte.
3. Bei der Ermittlung der Anzahl der Abteilungsmitglieder werden Jugendliche unter 16 Jahren mitgezählt. Vereinsmitglieder können zu mehreren Abteilungen gehören. Stichtag ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind in den Abteilungen für jeweils 1 Jahr zu wählen und dem Präsidium umgehend, jedoch bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes zusätzlicher Delegierter (§ 9, Ziff. 3 c). Im Verhinderungsfalle kann er sein Stimmrecht für die Delegiertenversammlung seinem Stellvertreter übertragen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern.
- 2.1 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt vierteljährlich zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen
- 2.2 Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2.3 Ein Abteilungsleiter kann im Verhinderungsfalle einen Vertreter entsenden.
3. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des SV-DJK Taufkirchen e.V.
 - b) Er hat für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.
 - c) Er verabschiedet den Gesamthaushaltsplan des Vereins.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Vertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. und 3. Vertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vertreter des Schatzmeisters
 - f) dem Vorsitzenden des Vereinsrates
 - g) dem Vereinsjugendleiter
 - h) dem Geistlichen Beirat

Die unter a) bis e) angegebenen Personen werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für f) siehe § 15. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.

2. Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendleitern der Abteilungen entsprechend der Jugendordnung gewählt. Er wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.
3. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a), b), c) und d) bezeichneten Personen. Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
Nur das Präsidium beruft Referenten und Sachbearbeiter. Im Rahmen des Stellenplans, der jährlich dem Gesamtvorstand vorzulegen ist, ist das Präsidium berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsleiter.
6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen (soweit § 12 Ziffer 4 nichts anderes verlangt), beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er bestellt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er durch den 1. Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vertreter vertreten.
7. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört das Angebot des pastoralen Dienstes an die Vereinsmitglieder.
8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums zu informieren.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder des von ihm bestimmten Vertreters.

§ 13 Geschäftsführer

Das Präsidium kann für organisatorische, verwaltungstechnische oder sonstige Aufgaben einen Geschäftsführer anstellen.

Die Befugnisse, Vertretungsrechte und Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung, einer Stellenbeschreibung und erforderlichenfalls im Anstellungsvertrag festgelegt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter gemäß Strukturplan der Abteilung, werden mindestens alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten folgende Einberufungsbestimmungen: Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung wird in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen, in einer Tageszeitung oder einem Anzeigenblatt oder einem entsprechenden Rundschreiben per Brief oder E-Mail an die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder bekannt gegeben.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies
 - a) die gesamte Abteilungsleitung beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beim Präsidium schriftlich beantragt oder
 - c) das Präsidium beschließt.
5. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Abteilungsleitung
 - b) Aussprache zu den Berichten
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge
6. Das Präsidium kann einzelnen Abteilungen Angelegenheiten des Vereins zur selbständigen Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen. Sie erlangen dadurch keine Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB.

§ 15 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die

5 Jahre dem Verein angehören,
mehrfährige Management- und Führungserfahrung in Vereinen, der Wirtschaft oder anderen Organisationen haben
und mindestens 25 Jahre alt sind.
3. Die Vereinsräte werden von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vereinsräte anwesend sind. Der Vereinsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden.
5. Mit Zustimmung des Vereinsrates können an dessen Sitzungen auch die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
6. Aufgaben des Vereinsrats sind:
 - a) Wahrung der Einheit des Vereins

- b) Einhaltung der Vereinssatzung und des Vereinsrechts (Hier besitzt der Vorsitzende des Vereinsrates Vetorecht im Präsidium)
 - c) Vermittlung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - d) Vorschlag für Ehrungen
7. Der Vereinsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums, bei dessen Abwesenheit nimmt sein Vertreter seine Aufgabe wahr.

§ 16 Haftung der Organmitglieder:

Alle Organmitglieder sind von der Innenhaftung gegenüber dem Verein befreit, soweit es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz handelt.

§ 17 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und über die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, des Vereinsrates sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Alle jeweils Teilnahmeberechtigten haben ein Recht auf Aushändigung einer Abschrift bzw. Einsicht in das Protokoll.

§ 18 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Das Präsidium wird ermächtigt, Vereinsordnungen auszuarbeiten bzw. zu erlassen, die einer ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern vereinsüblich durch Auslegen in der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein kann u.a. folgende Vereinsordnungen erlassen:
 - 4.1 Geschäftsordnung
 - 4.2 Jugendordnung
 - 4.3 Ehrenordnung
 - 4.4 Finanzordnung
 - 4.5 Abteilungsordnung
 - 4.6 Sozialfonds

§ 20 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-DV

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten entschieden werden.
Kommt diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung eingeladen. Hier müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder den in der Delegiertenversammlung gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann der Austritt erfolgen.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und zur 2. Versammlung ist gleichzeitig dem DJK-DV zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und, wenn der DJK-DV-Vorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehender Verpflichtungen bestätigt.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom DJK-Sportverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den jeweiligen Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 21 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten entschieden werden. Kommt diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung eingeladen. Hier müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder den in der Delegiertenversammlung gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann die Auflösung erfolgen.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und 2. Versammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesan- und Sportverband unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen.
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Jugendsportförderung oder, falls dies nicht möglich ist, für die sonstige Jugendarbeit zu verwenden.

Änderungen:

Original 30.09.2000

1. Änderung 15.09.2001
2. Änderung 24.10.2001
3. Änderung 20.10.2005 – genehmigt am 03.02.2006
4. Änderung 26.10.2006 - genehmigt am 10.04.2007
5. Änderung 23.10.2008 - genehmigt am 09.04.2009
6. Änderung 22.10.2015 – genehmigt am 28.12.2015